

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

394

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 254;
ZPO § 287

Leitsätze:

Ein Arbeitnehmer kann sich auf das für die gefahrgeneigte Arbeit geltende Haftungsprivileg nicht berufen, wenn für die Entstehung des Schadens ein nicht im Zusammenhang mit der Verrichtung der gefahrgeneigten Arbeit stehender Umstand ursächlich ist. In diesem Falle ist der Arbeitnehmer, auch wenn er nur leicht schuldhaft gehandelt haben sollte, zum vollen Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet; § 254 BGB bleibt dabei unberührt.

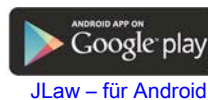
Aktenzeichen: 1 AZR 171/70

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1970

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 171/70

4 Sa 84/70 Hamm

Verkündet am
18. Dezember 1970

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

394

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1970 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel und die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Rust für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. März 1970
- 4 Sa 84/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1950 geborene Beklagte erwarb im Februar 1969 den Führerschein der Klasse III. Im Einvernehmen mit seinen Eltern war er bei dem Kläger seit dem 1. Oktober 1969 als Kraftfahrer beschäftigt. Am 6. Oktober erhielt er den Auftrag, Eisenfässer mit einem Hanomag-LKW zu transportieren. Auf der Rückfahrt nahm er zehn leere Fässer mit. Er sicherte die Fässer gegen ein Hin- und Herrollen mit Holzkeilen, die er jedoch auf der hölzernen Ladefläche nicht mit Nägeln befestigte. Auf der Rückfahrt prallte der Beklagte gegen einen Baum. Dabei erlitten er sowie sein Freund, den er entgegen den Anweisungen des Klägers mitgenommen hatte, Verletzungen. An dem LKW entstand Totalschaden. Seinen Gesamtschaden hat der Kläger auf 5.514,54 DM beziffert. Diesen mit der Klage zunächst geltend gemachten Betrag hat er in der Berufungsinstanz auf 3.000,-- DM nebst Zinsen ermäßigt.

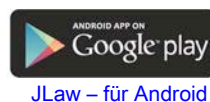
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei zum Schadenersatz verpflichtet, da er seine arbeitsvertraglichen Pflichten grob fahrlässig verletzt habe. Der Beklagte habe das Fahrzeug, ohne durch einen anderen Verkehrsteilnehmer behindert gewesen zu sein, mit erheblicher Wucht gegen einen Baum gefahren. Er könne sich nicht damit entschuldigen, ein Faß der Ladung sei gegen den Aufbau des LKW geschlagen, so daß er sich, durch den lauten Knall erschreckt, instinktiv umgedreht habe, wobei er von der Straße abgekommen sei. Der Beklagte habe die Anweisung des Klägers für die Befestigung der Fässer nicht beachtet. Im übrigen könne es einen Kraftfahrer auch nicht entlasten, wenn er sich während der Fahrt umdrehe.

Der Beklagte, der um Klageabweisung gebeten hat, ist der Auffassung, den Verkehrsunfall nicht grob fahrlässig verschuldet zu haben. Nach Durchfahren einer Baustelle mit Schlaglöchern habe er plötzlich auf der Ladefläche einen lauten Knall gehört. Eines der geladenen Fässer sei wahrscheinlich gegen den Kraftfahrzeugaufbau geschlagen. Er habe sich erschreckt für einen Augenblick umgedreht. Obwohl er sich sofort wieder nach vorne gewandt habe, habe der Moment des Zurückblickens ausgereicht,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

um das Fahrzeug von der Straße geraten zu lassen. Ein echtes Fehlverhalten könne ihm daher nicht angelastet werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der zweiten Instanz gestellten Antrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, der streitige Unfall habe sich bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit durch den Beklagten ereignet, nämlich bei dem Lenken eines LKW "auf einer Bundesstraße". Der Beklagte habe sich, als er mit dem LKW des Klägers frontal gegen einen Baum geprallt sei, in einer gefahrgeneigten Situation befunden. Wenn sich der Beklagte, veranlaßt durch den Knall, der durch das Zusammenstoßen der auf dem LKW verladenen leeren Fässer entstanden sei, während der Fahrt plötzlich umgeschaut und dadurch die Gewalt über das Steuer verloren habe, so sei das zwar schuldhaft; es könne jedoch nur als leichteste Fahrlässigkeit gewertet werden, zumal es sich bei dem Beklagten um einen Fahrer gehandelt habe.

Entgegen der Ansicht der Revision lassen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts einen Rechtsfehler nicht erkennen. Das Fahren eines LKW auf einer Bundesstraße ist in aller Regel gefahrgeneigte Arbeit (BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil des Senats vom 7. Juli 1970 in Sachen 1 AZR 507/69, das zur Veröffentlichung bestimmt ist). Daß hier ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, ist vom Kläger nicht dargetan worden. Im Falle gefahrgeneigter Arbeit ist es - von dem hier streitlos ausscheidenden Fall des Vorsatzes abgesehen - weitgehend Sache des Tatsachenrichters, den Grad des Verschuldens festzustellen; ihm steht dabei ein weiterer Beurteilungsspielraum zu (siehe das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juli 1970 in Sachen 1 AZR 505/69, das ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt ist).



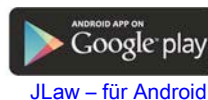
um das Fahrzeug von der Straße geraten zu lassen. Ein echtes Fehlverhalten könne ihm daher nicht angelastet werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der zweiten Instanz gestellten Antrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, der streitige Unfall habe sich bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit durch den Beklagten ereignet, nämlich bei dem Lenken eines LKW "auf einer Bundesstraße". Der Beklagte habe sich, als er mit dem LKW des Klägers frontal gegen einen Baum geprallt sei, in einer gefahrgeneigten Situation befunden. Wenn sich der Beklagte, veranlaßt durch den Knall, der durch das Zusammenstoßen der auf dem LKW verladenen leeren Fässer entstanden sei, während der Fahrt plötzlich umgeschaut und dadurch die Gewalt über das Steuer verloren habe, so sei das zwar schuldhaft; es könne jedoch nur als leichteste Fahrlässigkeit gewertet werden, zumal es sich bei dem Beklagten um einen Fahranfänger gehandelt habe.

Entgegen der Ansicht der Revision lassen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts einen Rechtsfehler nicht erkennen. Das Fahren eines LKW auf einer Bundesstraße ist in aller Regel gefahrgeneigte Arbeit (BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil des Senats vom 7. Juli 1970 in Sachen 1 AZR 507/69, das zur Veröffentlichung bestimmt ist). Daß hier ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, ist vom Kläger nicht dargetan worden. Im Falle gefahrgeneigter Arbeit ist es - von dem hier streitlos ausscheidenden Fall des Vorsatzes abgesehen - weitgehend Sache des Tatsachenrichters, den Grad des Verschuldens festzustellen; ihm steht dabei ein weiter Beurteilungsspielraum zu (siehe das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juli 1970 in Sachen 1 AZR 505/69, das ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt ist).



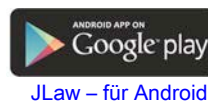
Handelt es sich bei dem angestellten Fahrer, der den Schaden verursacht hat, dazu noch um einen Fahranfänger, so muß sich der Arbeitgeber, der davon Kenntnis hat, den Fahranfänger aber gleichwohl als Fahrer einsetzt, ein dadurch erhöhtes Betriebsrisiko zurechnen lassen (siehe das vorerwähnte Urteil des Senats sowie das Urteil von demselben Tage in Sachen 1 AZR 507/69).

Wenn das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall insoweit hinsichtlich der Fahrweise des Beklagten zu der Annahme leichtester Fahrlässigkeit gekommen ist, so ist das daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Gleichwohl hält das angefochtene Urteil den Angriffen der Revision nicht stand. Es läßt nämlich jedenfalls auch die Deutung zu, daß das Landesarbeitsgericht als ursächlich für den Unfall nicht nur das plötzliche Umschauen des Beklagten auf einen durch die Fässer verursachten Knall hin angesehen hat, sondern ferner die Tatsache, daß der Beklagte entgegen einer ihm erteilten Weisung die Fässer nicht ordnungsgemäß verkeilt hatte.

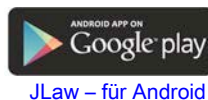
Zwar stellt das Landesarbeitsgericht auf Seite 11 der Urteilsausfertigung fest, aus den Keilen hätten Nägel herausgeragt, die geeignet gewesen seien, auf der hölzernen Ladefläche ein Verrutschen der Fässer zu verhindern; auch sei nicht lediglich das letzte Faß mit Keilen festgelegt worden, sondern jedes einzelne Faß habe der Beklagte gegen ein Verrutschen gesichert. Daß die ca. 10 - 20 cm hohen Keile ungeeignet gewesen seien, um die Fässer bei stark unebenem Gelände und bei holpriger Fahrbahn auf der Ladefläche festzuhalten, so daß sie gehindert waren, die Keile zu überspringen, sei dem Beklagten nicht anzulasten. Das alles könnte darauf hindeuten, daß das Landesarbeitsgericht das Nichtfestnageln der Keile auf der Ladefläche als nicht ursächlich für den Unfall angesehen hat.

Auf der anderen Seite weist das Landesarbeitsgericht auf Seite 10 der Urteilsausfertigung aber ausdrücklich darauf hin, daß ein LKW-Fahrer für die verkehrsgerechte Beförderung der auf dem Fahrzeug transportierten Gegenstände verantwortlich ist. Unmittelbar im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Haftung



des Arbeitnehmers im Fall gefahrgeneigter Arbeit spricht das Landesarbeitsgericht hier davon, der Beklagte könne dadurch, daß er die leeren Fässer nicht in der geeigneten Form gegen ein Hin- und Herrollen gesichert habe, nicht für die ihm obliegende Beförderung Sorge getragen haben. Auf Seite 11 der Urteilsausfertigung heißt es, die Fässer hätten bei der vom Beklagten gewählten Anordnung auf der Ladefläche selbst bei einem Verrutschen der Keile sich nur geringfügig bewegen und zur Seite verschieben können, während es auf Seite 8 der Urteilsausfertigung heißt, die leeren Fässer hätten, wenn sie auch nur geringfügig in Bewegung geraten und gegeneinander oder gegen die Fahrzeugaufbauten geschlagen wären, ungewohnte Geräusche verursachen können, und zwar vor allem dann, wenn die Straße infolge von Schlaglöchern uneben gewesen sei. Wenn es sodann auf Seite 11 der Urteilsausfertigung weiter heißt, das Nichtfestnageln der Keile sei allenfalls leicht fahrlässig, so spricht das bei einer Gesamtbetrachtung der Ausführungen der Entscheidung doch ohne weiteres auch dafür, daß das Landesarbeitsgericht das Nichtfestnageln der Keile als mitursächlich für den Unfall, aber auch als einen Teil der gefahrgeneigten Arbeit des Beklagten angesehen hat.

Diese letztere Rechtsauffassung könnte nicht gebilligt werden. Wenn der Kläger, wie er - bisher unwiderlegt - vorgebracht hat, den Beklagten angewiesen hatte, die Keile auf der Ladefläche festzunageln, wenn aber der Beklagte dieser Weisung zuwider das Festnageln der Keile unterlassen hat, so hat er dabei nicht in Ausführung einer gefahrgeneigten Arbeit gehandelt; dabei ist es ohne Bedeutung, daß er, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, schon während des ganzen Tages für den Kläger gearbeitet hatte. Selbst wenn er auf Grund des letztgenannten Umstandes bei seinem Zuwiderhandeln gegen die Anordnung nur leicht schuldhaft gehandelt hätte, wäre er, da er sich insoweit auf das Haftungsprivileg, das für die Fälle gefahrgeneigter Arbeit gilt, nicht berufen könnte, zum vollen Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet. Etwas anderes gilt nur, wenn das Nichtfestnageln der Keile für das Entstehen des Schadens nicht adäquat ursächlich gewesen sein sollte.



- 6 -

3. Es kommt hiernach entscheidend auf die Frage der Ursächlichkeit zwischen dem Festnageln der Keile und dem Unfall an. Diese Feststellung der Ursächlichkeit ist zunächst Sache des Tatsachenrichters, der sich dabei der Schätzung nach § 287 ZPO bedienen kann; denn diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Frage der Ursächlichkeit. Da die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu dieser Frage, wie dargetan, der erforderlichen Klarheit entbehren, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Ansicht, das Nichtfestnageln der Keile sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen, etwa weil die Fässer angesichts der Beschaffenheit der Fahrbahn auch festgenagelte, aber zu niedrige Keile übersprungen hätten und gegeneinander oder gegen die Fahrzeugaufbauten gestoßen wären, so könnte es bei dem Ergebnis des angefochtenen Urteils verbleiben. In diesem Falle käme es nämlich nur auf das Fehlverhalten des Beklagten bei seiner Reaktion auf den durch die Fässer verursachten Knall an, hinsichtlich dessen das Verschulden des Beklagten nach der dieserhalb nicht angreifbaren Beurteilung des Landesarbeitsgerichts den Grad der leichtesten Fahrlässigkeit nicht überschritten hat. Deshalb käme es in diesem Fall auch nicht darauf an, ob der Hilferwägung des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden kann, der Kläger habe seine Fürsorgepflicht deswegen verletzt, weil er den Beklagten nicht angemessen versichert oder doch wenigstens zum Abschluß einer geeigneten Berufshaftpflichtversicherung veranlaßt habe.

Kommt das Landesarbeitsgericht dagegen bei der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis für eine adäquate Verursachung zwischen dem Nichtfestnageln der Keile und dem Unfall erbracht, so wäre die Klageforderung begründet. Angesichts der zu unterstellenden ausdrücklichen Weisung des Klägers wäre das Verhalten des Beklagten, der dieser Weisung nicht nachgekommen ist, jedenfalls schuldhaft gewesen, und auf den Grad des Verschuldens käme es nicht an. Etwas anderes könnte in diesem Fall nur gelten, wenn

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festgestellt werden könnte, daß die von dem Beklagten behauptete Weisung dem Kläger nicht erteilt worden ist.

Kommt das Landesarbeitsgericht jedoch zu dem Ergebnis, daß der Kläger dem Beklagten die Weisung erteilt hat, dann wird es in diesem Fall zu prüfen haben, ob ein Mitverschulden des Klägers möglicherweise darin gesehen werden kann, daß die von ihm gegebene Anweisung über das Festnageln der Keile nach Lage der Dinge nicht ausreichend war und, wenn sie ausreichend gewesen sein sollte, ob dem Beklagten die sachgemäßen Mittel zur Befestigung der Keile mitgegeben worden sind oder, wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ob der Beklagte die Möglichkeit hatte und es ihm auch zuzumuten war, sich die erforderlichen Mittel zur Befestigung der Keile zu beschaffen.

Da das Nichtfestnageln der Keile keine gefahrgeneigte Arbeit war, können in diesem Fall die Hilfserwägungen des angefochtenen Urteils ebenfalls nicht zum Zuge kommen. Es mag zweifelhaft sein, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der eine gefahrgeneigte Arbeit zu verrichten hat, nicht unter Umständen durch den Abschluß einer Versicherung schützen oder ihn doch auf die Möglichkeit hinweisen muß, sich selbst gegen eine Inanspruchnahme für Schäden zu sichern, die der Arbeitnehmer in Verrichtung der gefahrgeneigten Arbeit schuldhaft verursacht. Keinesfalls aber kann eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers bestehen, wenn es sich um einen Fall der vorliegenden Art handelt. Hier hat der Arbeitnehmer bei Verrichtung nicht gefahrgeneigter Arbeit einer ihm angeblich vom Arbeitgeber zulässigerweise erteilten Weisung zuwidergehandelt. In einem solchen Fall wäre es sogar zum mindesten zweifelhaft, ob die Versicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf ein etwa vorliegendes vorsätzliches Verhalten des Versicherten den Deckungsschutz nicht versagen darf.

gez. Dr. Müller

Wichmann

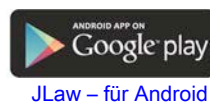
Wendel

Rothweiler

Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS